



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 22**

**6. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 05.06.2020**

**Inhalt:**

**Erste Änderungssatzung zu der „Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**



**Erste Änderungssatzung zu der  
„Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,  
Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die „Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)" vom 15. April 2020 (GV.NRW. 2020, S. 298) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.05.2020 in Verbindung mit den § 2 Abs. 4, § 64 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat das Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I.****1. Der § 2 wird wie folgt geändert und wird um einen Absatz 5 erweitert:**

„Von Regelungen in Prüfungsordnungen, welche eine Anwesenheitspflicht der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsehen, kann abgewichen werden, wenn diese nicht online, sondern als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt werden. Eine solche Abweichung ist dem Präsidium anzuzeigen.“

**2. Der § 2 Absatz 4 d) wird wie folgt geändert:**

„(d) die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen sowie des innerhalb der Hochschule einheitlich geregeltem Näheren zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Dabei kann aufgrund von coronaspezifischen Gründen von der bestehenden Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschussvorsitzende.

Der grundsätzliche Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu zwei Tagen vor ihrem Beginn zulässig.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 03.06.2020.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 04.06.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Hinweis:**

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.